

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum European Grids Package

30. Jänner 2026

Einleitung

Oesterreichs Energie begrüßt die Veröffentlichung des Netze-Pakets als wichtigen Schritt für die Ermöglichung der Energiewende. Die Netzinfrastruktur bildet das Rückgrat der Energiewende. Um den steigenden Energiebedarf zu bewältigen und erneuerbare Energien effizient zu integrieren, muss die Infrastruktur entsprechend ausgebaut werden. Die vorgeschlagenen Änderungen haben das Potenzial, Genehmigungsprozesse für Netze, Speicher und erneuerbare Energien-Projekte erheblich zu beschleunigen.

Die Überarbeitungen der gegenständlichen EU-Rechtsakte sollten sich jedoch auf die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen beschränken, um erhebliche regulatorische Unsicherheiten zu vermeiden, die zügige Umsetzung bestehender Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten nicht zu beeinträchtigen und einen Rückgang der Ambitionen im Bereich der erneuerbaren Energien auszuschließen.

Aus Sicht der DSOs muss eine frühzeitige und sinnvolle Einbindung der Verteilernetzbetreiber sichergestellt werden. Während die Integration der Planung auf Verteilungsebene begrüßt wird, ist es entscheidend, nationale und lokale Besonderheiten zu berücksichtigen, um Einheitslösungen zu vermeiden, die die Effizienz und Wirtschaftlichkeit bewährter Systeme beeinträchtigen könnten. Die für die lokale Planung erforderliche Flexibilität muss erhalten bleiben.

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Die vorgeschlagenen Änderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthalten eine Reihe wesentlicher Anpassungen, die grundsätzlich geeignet sind, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie der zugehörigen Infrastruktur zu beschleunigen und zu erleichtern.

1. Erneuerbare-Energien-RL

Art. 15c

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die **Klarstellung, dass Mitgliedstaaten keine großräumigen Gebiete ausweisen sollen, in denen die Errichtung von Projekten für erneuerbare Energien a priori aus Umweltgründen – einschließlich des Landschaftsschutzes – ausgeschlossen wird.** Solche Gebiete hindern nicht nur den Ausbau und die Akzeptanz von erneuerbaren Projekten, sondern widersprechen auch dem Prinzip der differenzierten Standortsteuerung, da sie eine einzelfallbezogene Abwägung konkurrierender Raumnutzungen verhindern und die effiziente, flächensparende Nutzung des Raumes einschränken.

Art. 15d

Die vorgeschlagene verpflichtende **Gewinnbeteiligung von Bürger:innen und Gemeinden an erneuerbaren Energieprojekten mit einer installierten Leistung von über 10 MW** wirft noch zahlreiche offene Fragen auf. Zwar kann eine Beteiligung der lokalen Bevölkerung grundsätzlich zur Steigerung der Akzeptanz beitragen, jedoch unterstellt die Regelung nun auch, dass Gemeinden bisher nicht von EE-Projekten, zumindest indirekt, profitiert haben. Dies ist jedoch nicht nur über Steuern und Abgaben bereits bis dato der Fall gewesen, sondern auch durch die regionale Wertschöpfung und Standortentwicklung die durch EE-Projekte resultiert.

Zudem ist unklar, wie die Begriffe „**direkt**“ bzw. „**indirekt**“ zu interpretieren sind und in welcher Höhe eine Beteiligung zu erfolgen hat. Auch die bürokratische Umsetzung der Regelung, sowie die Gewährung einer sozialgerechten Umverteilung von Seiten der Gemeinde stellt die Effizienz dieser Regelung in Frage. Ergänzend ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten unabhängige Dialogmoderatoren („**facilitators**“) einsetzen können, um den Austausch zwischen Projektentwicklern und lokalen Gemeinden zu fördern. Auch wenn die Kosten hierfür den Projektentwicklern auferlegt werden können, kann dieser **Ansatz mittel- bis langfristig zur Erhöhung der Projektakzeptanz** beitragen.

Art. 16

Sehr begrüßt wird die Verpflichtung zur **Einrichtung eines einzigen digitalen nationalen Portals (One-Stop-Shop)** für die Abwicklung sämtlicher Genehmigungsschritte im Bereich erneuerbarer Energien, Speicher und Netze. Dies stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung und Bündelung administrativer Verfahren dar. Positiv zu bewerten ist zudem die vorgesehene **jährliche Veröffentlichung von Berichten über die Dauer von Genehmigungsverfahren**, da dadurch ein zusätzlicher öffentlicher Druck zur Verfahrensbeschleunigung entstehen kann.

Art. 16b

Sehr positiv ist die Einführung einer **Genehmigungsfiktion außerhalb von Beschleunigungsgebieten**, wengleich diese nicht für Umweltentscheidungen oder Netzanschlussgenehmigungen gilt.

16b (3) Die **Verpflichtung alle Entscheidungen öffentlich zugänglich zu machen, inkl. stillschweigender**, ist als kritisch zu betrachten. Dies würde auch Entscheidungen in Anzeigeverfahren umfassen, die nur geringfügige Änderungen betreffen und bisher zeiteffizient, ohne langwierige Diskussionen, abgewickelt werden konnten. **In derartigen Fällen sollte keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen werden.**

Die Änderungen im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu hinterfragen. Die **Streichung der Bezugnahme auf die vorsätzliche Tötung oder Störung von Arten** – sofern entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen wurden – nimmt Projektwerbern die bisherige Rechtssicherheit keinen Vorsatzanschuldigungen ausgesetzt zu sein, wengleich sie von vornherein entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Gutachten oder Abschaltalgorithmen für Vogelschutz, setzen. Laut der Begründung zum Richtlinienentwurf soll diese Änderung insbesondere die Anwendung der **Genehmigungsfiktion erleichtern**. Es bleibt jedoch unklar, weshalb eine solche Streichung zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sein soll. Zudem besteht die Gefahr, dass Projektentwickler die bislang gewährte Rechtssicherheit verlieren, insbesondere in Fällen, in denen geeignete Minderungsmaßnahmen wie fachliche Gutachten oder Abschaltalgorithmen zum Vogelschutz von Beginn an vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund der **geplanten Umsetzung von Artikel 16b in das österreichische Elektrizitätsausbaugesetz in § 24 Abs. 5 EABG** erscheint jedenfalls eine Klarstellung erforderlich, um sicherzustellen, dass die **Streichung nicht zu einer faktischen Verschärfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen** führt. Die Streichung sollte darum jedenfalls überdacht werden.

Vorschlag für eine konkrete Anpassung:

| Article 16b point 3 | |
|--|--|
| Commission Proposal | Proposal for amendment |
| In the permit-granting procedure referred to in paragraph 1 and in paragraph 2, second subparagraph, Member States shall ensure that the lack of reply by the relevant competent authorities or entities within the established deadline results in the specific steps to be considered as approved, except for environmental decisions and grid connection permits, or where the principle of administrative tacit approval | In the permit-granting procedure referred to in paragraph 1 and in paragraph 2, second subparagraph, Member States shall ensure that the lack of reply by the relevant competent authorities or entities within the established deadline results in the specific steps to be considered as approved, except for environmental decisions |

| | |
|---|---|
| <p>does not exist in the national legal system of the Member State concerned. All decisions shall be made publicly available, including final decisions granted tacitly.</p> | <p>and grid connection permits, or where the principle of administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned. All decisions shall be made publicly available, including final decisions granted tacitly.</p> |
| <p>Justification: <u>Removing the exception for environmental decisions for tacit approvals is necessary in order to accelerate the deployment of renewable energies across Europe as environmental assessments are often the main source of delays.</u> Tacit approval does not lower environmental protection standards, since all substantive environmental requirements remain fully applicable and authorities retain the obligation to act within the deadline. Therefore, the inclusion of tacit approvals for environmental decisions would <u>strengthen the objective of accelerated and predictable project approval while respecting the integrity and necessity of environmental standards.</u></p> | |

Art. 16f

Ebenso positiv ist die vorgeschlagene **Streichung der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, die Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses einzuschränken**, sowie die Ausdehnung dieser Vermutung auf Konflikte, die über rein umweltbezogene Belange hinausgehen. Zusätzlich Voruntersuchungen (z.B. Probebohrungen) sind in diese Bestimmung zu integrieren.

Art. 16h und 16i

Hinsichtlich **Energiespeichern** ist die Einführung klarer Genehmigungsfristen besonders zu begrüßen. Für eigenständige Energiespeicheranlagen über 100 kW – mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern – soll die Dauer der Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschluss und gegebenenfalls erforderlicher Umweltprüfungen, maximal sechs Monate betragen; für Pumpspeicherkraftwerke maximal zwei Jahre (Art. 16h). Für stand-alone Energiespeicher unter 100 kW außerhalb von Natura-2000- und Naturschutzgebieten ist keine Genehmigung mehr vorgesehen. Vergleichbare Fristen gelten künftig auch für Ladeinfrastruktur mit einer installierten Gesamtleistung von über 100 kW (Art. 16i). Diese Änderung in der Erneuerbaren-Energien-RL, der RL zum Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Gasmarkt-RL zielen darauf ab, den **Netzausbau zu beschleunigen**, doch könnte die erneute Öffnung dieser Richtlinien im Rahmen der Verhandlung zu **umfassenderen Überarbeitungen** führen, etwa in Bezug auf Preissignale und Marktdesign. Dies könnte die Stabilität des Verteilnetzesystems beeinträchtigen. Des Weiteren, muss sichergestellt werden, dass **nationale und lokale Besonderheiten berücksichtigt** werden und die **administrativen Belastungen für DSOs minimiert** sind.

Vorschlag für eine konkrete Anpassung:

| Article 16h, 16i point 3 RED | |
|---|--|
| Commission Proposal | Proposal for amendment |
| <p>Art 16h point 3</p> <p><i>Member States shall ensure that the permit-granting procedures, including grid connection permits and, where required, environmental assessments, shall not exceed six months for stand-alone energy storage, other than hydrogen storage, with a total installed capacity above 100 kW. However, in the case of pumped hydropower storage, the permit-granting procedure shall not exceed two years.</i></p> <p>Art 16i point 3</p> <p><i>Member States shall ensure that the permit-granting procedures, including grid connection permits and, where required, environmental assessments, shall not exceed six months for recharging stations with a total installed capacity above 100 kW.</i></p> | <p>Art 16h point 3</p> <p><i>Member States shall ensure that the permit-granting procedures, including grid connection permits and, where required, environmental assessments, shall not exceed six months for stand-alone energy storage, other than hydrogen storage, with a total installed capacity above 100 kW. However, in the case of pumped hydropower storage, the permit-granting procedure shall not exceed two years.</i></p> <p>No liability shall arise for distribution grid operators in respect of delays not resulting from their acts or omissions.</p> <p>Art 16i point 3</p> <p><i>Member States shall ensure that the permit-granting procedures, including grid connection permits and, where required, environmental assessments, shall not exceed six months for recharging stations with a total installed capacity above 100 kW. No liability shall arise for distribution grid operators in respect of delays not resulting from their acts or omissions.</i></p> |
| <p>Justification:</p> <p>It is advisable to clarify that the intended maximum deadlines for the permit-granting procedures, insofar as they also include the grid connection permits, can only apply to DSOs if the grid connection approval deadline remains unaffected. It must be ensured that, if other institutions require more time, this does not negatively impact the grid operator.</p> | |

Art. 16j

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die neue Regelung zur **Hybridisierung von EE-Anlagen**. Insbesondere ist hervorzuheben, dass im Falle eines Screenings zur Prüfung möglicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen dieses ausschließlich auf den erweiterten Anlagenteil anzuwenden ist.

2. Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-RL

Art 8.

Die vorgeschlagenen **Änderungen der Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie** sind in ihrer Stoßrichtung mit den Reformen im Bereich der erneuerbaren Energien vergleichbar. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen Anforderungen an die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für nationale Behörden, die Einführung von Genehmigungsfiktionen bei Verwaltungsentscheidungen, verbindliche Fristen für Datenanforderungen sowie die Einrichtung digitaler Plattformen zur Abwicklung von Genehmigungsverfahren. Insgesamt stellen diese Maßnahmen einen wichtigen Schritt zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich Gas- und Wasserstoffinfrastruktur dar.

3. Elektrizitätsbinnenmarkt-RL

Art. 40a

Die Verpflichtung, für **jedes einzelne Projekt gesondert darzulegen, warum ein Netzausbau notwendig ist, ist überzogen.**

| Article 40a point 3 EMD | |
|--|---|
| <p>Commission Proposal</p> <p><i>New infrastructure projects shall be accompanied by an explanation how non-wired solutions, non-fossil flexibility resources or other alternatives to system expansion were taken into account.</i></p> | <p>Proposal for amendment</p> <p><i>New infrastructure projects shall be accompanied by an explanation how take into account non-wired solutions, non-fossil flexibility resources or other alternatives to system expansion were taken into account.</i></p> |
| <p>Justification:</p> <p>The obligation to specifically explain why a network expansion is necessary for each project is excessive. In grids planning, all possibilities, especially non-wire solutions are utilized. However, an expansion of the physical network infrastructure is in many cases essential for the integration and transformation towards a renewable energy system.</p> | |

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.

Kontakt

Mag. Michael Schlemmer, MJur, BSc
Leiter EU-Angelegenheiten / Büro Brüssel

Österreichs E-Wirtschaft
+32 473 584 268
m.schlemmer@oesterreichsenergie.at

Mag. Helene Jansky
Referentin EU Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft
+32 471791912
h.jansky@oesterreichsenergie.at